

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Jänner 2025

2. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Jänner 2025, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Jänner 2025, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2024, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 663“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 663/1994“ ersetzt.
2. In § 2 Z 12 wird das Zitat „BGBL. Nr. 194/1994“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 194/1994“ ersetzt.
3. In § 2 Z 14 lit. g wird das Zitat „LGBl. Nr 70/2021“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 70/2021“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird das Zitat „LGBL. Nr. 52/2022“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 52/2022“ ersetzt.
5. In § 8 wird in Abs. 1 und 2 jeweils das Zitat „LGBl. Nr. 32“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 32/2006“ und in Abs. 3 das Zitat „LGBl. Nr. 59/2022“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 59/2022“ ersetzt.
6. In § 9 wird in Abs. 2 das Zitat „LGBl. Nr. 32“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 32/2006“ ersetzt und folgender Abs. 11 angefügt:
„(11) §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und § 8 sowie die Anlage 1, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“
7. Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2024, wird durch die Anlage 1 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Anlage 1

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelraumheizgeräte bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	20,74 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	11,22 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	3,73 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelraumheizgeräte über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Raumheizgeräten bis 50 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	31,10 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	13,35 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	4,46 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	31,10 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	14,37 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	4,46 Euro
4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	124,39 Euro
	Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	2,14 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objektтарif	31,10 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	29,83 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss	7,94 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objektтарif	124,39 Euro
	Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	13,56 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	1,19 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	13,56 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9.	Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	4,51 Euro
10.	Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	3,03 Euro
11.	Überprüfung gemäß § 10 Kehrgesetz 2022	23,22 Euro
12.	3-fache Berichtserstattung inklusive Porti/Einschreibengebühren beim Wechsel der Rauchfangkehrerin der Rauchfangkehrer gemäß § 6 Abs. 2	28,21 Euro
13.	pro verlangter aufgeteilter Rechnungslegung gemäß § 6 Abs. 3	3,25 Euro
14.	Arbeitsentgelt Betriebsdichteprüfung im Unterdruck, Überdruck, Ringspalt-Messungen, Verbrennungsluftmessungen oder visuelle Überprüfungen mittels Inspektionskamera – pro angefangener Viertelstunde und Mitarbeiter	23,22 Euro
15.	Entgelt sowohl für die An- als auch Abfahrt aus einem anderen Kehrgebiet - je Strecke und pro angefangene Viertelstunde und Mitarbeiter	7,40 Euro